

## Merkblatt Zulässigkeit der Übermittlung von Spielerdaten bzw. der Spielergebnisse an die Landesverbände

**„Übermitteln“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bedeutet auch (§ 3 Abs. 4, Zif. 3):  
„... das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruft. ... „**

1. Die Übermittlung der Spielerdaten bzw. der Spielergebnisse von den Tennisvereinen an den HTV ist zunächst nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes zulässig, weil die Ausnahmetatbestände der Nr. 1 bis Nr. 3 BDSG erfüllt sind:
  - ⇒ Es liegt im Rahmen der Zweckbestimmung der Mitgliedschaft der einzelnen Tennisspieler, dass Daten über Mitglieder von den Tennisvereinen an den HTV weitergegeben werden, weil der Landesverband die Interessen der Tennisvereine und damit mittelbar auch die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und weil der Landesverband die überregionale Vereinsverwaltung koordinieren muss.
  - ⇒ Die Tennisvereine haben ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Spielerdaten an den HTV. Denn nur auf übergeordneter Ebene kann kontrolliert werden, ob ein Spieler bei den Mannschaftswettkämpfen nur für einen oder für mehrere Tennisvereine gemeldet ist.
  - ⇒ Im Übrigen können die Spielergebnisse regelmäßig öffentlich zugänglichen Quellen (Presse, Aushang, etc.) entnommen werden, soweit es sich um Ergebnisse der offiziellen Mannschaftswettkämpfe handelt.
  
2. Die Übermittlung der Daten ist ferner nach § 28 Absatz 3 Nr. 1 BDSG zulässig, weil sie auch zur Wahrung berechtigter Interessen des HTVs erforderlich ist. Die Übermittlung von Daten kann nicht nur durch berechtigte Interessen der übermittelnden Stelle (Tennisvereine), sondern auch durch derartige, beim Empfänger (Landesverband) bestehende Interessen gerechtfertigt sein (Gola/Schomerus, BDSG, 6. Auflage, München 1997, § 28 Anm. 6.1). Ein berechtigtes Interesse des HTVs, das eventuell schutzwürdige Interessen der einzelnen Spieler überwiegt, ist vorliegend gegeben:
  - ⇒ Zum einen hat der HTV ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche Personen/Spieler zu welchen Tennisvereinen gehören, um zu verhindern, dass ein Spieler für mehrere Vereine bei Mannschaftswettkämpfen gemeldet ist. (Sollten sich z.B. zwei Vereine über die Spielberechtigung eines Spielers nicht einig sein, ist der Spieler direkt vom HTV zu kontaktieren).
  - ⇒ Zum anderen besteht im Rahmen der Verbandstätigkeit ein berechtigtes Interesse des HTVs daran, Einzelheiten über die Einzel-Mitglieder/Spieler zu erfahren, z.B. für die sachgerechte Interessenvertretung oder den Versand von Verbandsinformationen.
  
3. Die Übermittlung und Nutzung von Daten auch für Zwecke der Werbung und der Markt- und Meinungsforschung ist zulässig, sofern sie sich auf die in § 28 Absatz 3 Nr. 3 BDSG aufgezählten Daten beschränken und sie listenmäßig zusammengefasst sind. Dies sind:
  - ⇒ Berufsbezeichnung
  - ⇒ Name
  - ⇒ akademischer Grad
  - ⇒ Anschrift
  - ⇒ Geburtsjahr

Ein schutzwürdiges Interesse des einzelnen Tennisspielers, die der Übermittlung solcher listenmäßig zusammengefasster Daten entgegenstehen, ist nicht ersichtlich. Allerdings entfällt der Ausnahmetatbestand im Falle des Widerspruchs (§ 28 Absatz 4 BDSG).